

Vertrag

über die berufsbezogene Beratung und persönliche Betreuung von arbeitsmarktbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) II

zwischen

der ArbeitGemeinschaft für Osnabrück, vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend „AGOS“ genannt

und

der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, nachfolgend
„Stadt“ genannt

§ 1

Vertragszweck

Die AGOS ist als öffentlich-rechtlicher Träger verpflichtet, die Aufgaben der beruflichen Beratung, Betreuung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen im ALG-II Bezug durchzuführen. Gemäß § 88 SGB X kann sie die ihr obliegenden Aufgaben (hier § 17 SGB II) durch einen anderen Leistungsträger wahrnehmen lassen.

Zweck dieses Vertrages ist es, die Stadt Osnabrück als öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend § 4 Abs. 4 der Vereinbarung Stadt / Agentur für Arbeit über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Aufgabe „Berufsbezogene Beratung und persönliche Betreuung von arbeitsmarktbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren mit besonderem Förderbedarf“ zu beauftragen.

§ 2

Einrichtung / Träger

Die AGOS beauftragt die Stadt als öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 4 der Vereinbarung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit der berufsbezogenen Beratung, der sozialpädagogisch orientierten persönlichen Betreuung und der Qualifizierung und Integration in den 1. und 2. Arbeitsmarkt nach SGB II bezüglich des Personenkreises der arbeitsmarktbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren im Bezug von Arbeitslosengeld II mit besonderem Förderbedarf. Die Aufgaben im Auftragsverhältnis mit der AGOS nimmt die Stadt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften im SGB II wahr. Die Gesamtverantwortung der AGOS bleibt davon unberührt

Die Stadt verpflichtet sich, für die Durchführung dieser Aufgabe ein geeignetes und zentrales Zentrum für Jugendberufshilfe vorzuhalten.

Das städtische Zentrum für Jugendberufshilfe steht in der Gesamtkonzeption auf der Grundlage des § 13 SGB VIII und führt auch auf dieser rechtlichen Grundlage Förder- und Qualifizierungsmaßnahmen durch, ggfls. unter Zuhilfenahme von arbeitsweltbezogenen Förderprogrammen Dritter und deren Finanzierung (z. B. Pro-Aktiv-Center- und Jugendwerkstättenprogramm).

§ 3 Verfahren

Die Einschätzung und Bewertung des individuellen Förderbedarfes der jungen Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld II wird durch ein entsprechendes fachliches Verfahren durch die AGOS vorgenommen (Fallclearing). Danach übernimmt die Stadt im Zentrum für Jugendberufshilfe vollständig die individuelle Förderung, Qualifizierung und Integration der definierten Betreuungsfälle von Personen unter 25 Jahren, dabei entsteht ein Betreuungsschlüssel von 1 : 75 Fällen.

Die Stadt verpflichtet sich, die ihr nach SGB II übertragenen Leistungen für diesen Personenkreis sach- und bedarfsgerecht und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Für junge Beratungsfälle erfolgt im Einzelfall eine Absprache zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der notwendigen Betreuung und Qualifizierung durch die Stadt. Zur Regelung der Details wird über die zu erbringenden Leistungen nach SGB II eine gesonderte Leistungsvereinbarung abgeschlossen, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Sofern es für die jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf fachlich sinnvoll ist, die Eingliederungsleistungen nach SGB II durch vorhandene Betreuungs- und Qualifizierungsmaßnahmen nach § 13 SGB VIII zu ergänzen und somit eingeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten arbeitsmarktbenachteiligter junger Menschen zu intensivieren, wird die Stadt dies im leistbaren Umfang in Absprache mit der AGOS und ggfls. zu beteiligenden Dritten im Zentrum für Jugendberufshilfe berücksichtigen. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Einbeziehung bestehender Förderprogramme und Leistungen nach § 13 SGB VIII, z. B. Pro-Aktiv-Center und Jugendwerkstatt, und somit eine Vernetzung von örtlichen Förderstrukturen nach SGB II in Verbindung mit SGB III und VIII im Sinne einer umfassenden Hilfestellung und Förderung aus einer Hand im Interesse der zu fördernden Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausdrücklich gewünscht ist und unterstützt wird.

Gemeinsames Ziel ist es, die bestmögliche Hilfestellung für die betroffenen jungen Menschen anzubieten um einen Bezug oder ein längeres Verweilen im Arbeitslosengeld II zu vermeiden.

In allen Angelegenheiten ist die Stadt der AGOS gegenüber rechenschafts- und auskunftspflichtig. Ein entsprechendes formales Verfahren hierfür wird zwischen den Vertragspartnern in der Leistungsvereinbarung geregelt.

§ 4 Ausstattung und Finanzierung

Zur Durchführung der zu erbringenden Aufgaben stellt die Stadt das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung und hält eine entsprechende Sach- und Raumausstattung vor. Der notwendige Umfang wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung jährlich zwischen den Vertragspartnern neu festgelegt.

Die erforderlichen finanziellen Aufwendungen der Stadt für die Erbringung der Aufgaben nach SGB II für die arbeitsmarktbenachteiligten jungen Menschen unter 25 Jahren werden durch die AGOS erstattet. Zur Regelung der Einzelheiten schließen die Vertragspartner eine Leistungs-, Finanzierungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab, die regelmäßig angepasst wird und in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages ist.

Sofern Dritte, wie z. B. das Land, im Rahmen bestehender Förderprogramme mit Relevanz für die vereinbarte Aufgabenerfüllung zur Finanzierung von Aufgaben zur Förderung junger Arbeitsloser mit besonderem Beratungs- und Betreuungsbedarf beitragen (Pro-Aktiv-Center, Jugendwerkstatt), werden die Vertragsparteien dies beim finanziellen Ausgleich berücksichtigen.

§ 5 Haftung

Die Stadt haftet für Amhaftungsansprüche, die von Dritten im Zusammenhang mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben geltend gemacht werden und stellt die AGOS im Innenverhältnis von solchen Ansprüchen frei.

Ansonsten gelten für die Haftung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Anpassungspflicht

Sollte im vorliegenden Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Bestimmung zu ersetzen.

§ 7 In-Kraft-Treten / Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Er ist nur zusammen mit der Vereinbarung von Stadt und Agentur für Arbeit vom 16. November 2004 über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach den Bestimmungen jenes Vertrages kündbar, eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Osnabrück, 07. März 2005

Arbeitgemeinschaft für Osnabrück

Stadt Osnabrück

Kunze

Lünnemann

Sliwka

Anlage:

Leistungs-, Förder- und Finanzvereinbarung